

12.04.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/8130: „Vorsorgen. Vermögen sichern. Betreuung regeln: Nordrhein-Westfalen braucht ein modernes Betreuungsweisen!“

I. Ausgangssituation:

Im Jahre 1992 hat der Bundesgesetzgeber das Betreuungsrecht grundlegend reformiert. An Stelle der Entmündigung Betroffener, die ihnen ihr Recht auf Selbstbestimmung weitgehend nahm, steht nun der Anspruch, die Befähigung zur Selbstständigkeit und für ein selbstbestimmtes Leben soweit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ein Betreuer oder eine Betreuerin soll daher nur in den Lebensbereichen unterstützend eingreifen, in denen Betroffene eigenständige Entscheidungen ohne Hilfe nicht mehr treffen können.

Die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin ist daher immer nur dann geboten, wenn eine Unterstützung Betroffener auf andere Weise nicht mehr möglich ist. Hierbei ist zum einen an die sozialrechtliche Verpflichtung auch der Kommunen zu denken, Bürgerinnen und Bürger mit Unterstützungsbedarf bei der Erstellung sachdienlicher Anträge beratend zu unterstützen, sowie an soziale Hilfesysteme im Sozialraum. Zum anderen bietet die Vorsorgevollmacht ein zentrales Instrument, Betreuungen zu vermeiden bzw. selbstbestimmt zu regeln, auf welche Weise und vor allen Dingen durch welche Vertrauensperson ein Mensch vertreten werden möchte, falls ihm dies nicht mehr selbstständig möglich ist. Die Landesregierung hat bereits in zahlreichen wiederkehrenden Veranstaltungen über Vorsorgevollmachten informiert, zuletzt Anfang April dieses Jahres mit der landesweiten Aktionswoche zum Betreuungsrecht unter dem Titel „Vorsorgen für ein selbstbestimmtes Leben!“ Geht man für das Jahr 2010 noch von 1,23 Millionen Vorsorgevollmachten aus, so wird von Experten angenommen, dass sich diese Zahl im Jahre 2014 auf 2,64 Millionen mehr als verdoppelt hat. Auch zukünftig bleibt es wichtig, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren und über die Möglichkeiten der selbstbestimmten Regelungen durch eine Vorsorgevollmacht aufzuklären.

Viele Menschen gehen dabei davon aus, dass im Falle eines Falles bereits von Rechts wegen die Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. -partner die vollumfängliche Vertretungsmacht für einander innehaben, ohne dass es dazu einer entsprechenden Bevollmächtigung bedürfte. Dies geschieht häufig aus dem Verständnis heraus, welchen Wert Ehe- oder

Datum des Originals: 12.04.2016/Ausgegeben: 12.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

eingetragene Lebenspartnerschaften denn hätten, wenn nicht gerade in diesem Fall ein gesetzliches Vertretungsrecht für den anderen oder die andere besteht. Dieser fundamentale Rechtsirrtum ist trotz der jahrelangen Werbung für Vorsorgevollmachten in der Bevölkerung noch immer äußerst weit verbreitet. Kommen die Betroffenen dann tatsächlich in die Situation, ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst regeln zu können, hat dies auch bei Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern regelmäßig die Anordnung einer Betreuung zur Folge, die dem Willen der Betroffenen nicht immer entsprechen. Eine gesetzliche Vertretungsbefugnis von Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern untereinander könnte eine Lösung sein. Gleichwohl darf es keinen Vertretungszwang für Ehe- oder eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen geben. Es müsste daher auf niedrigschwelliger Ebene möglich sein, die Vertretungsmacht durch die Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner bzw. -partnerinnen von vornherein oder auch nachträglich auszuschließen. Denn auch dieses Recht entspricht der Freiheit, selbstbestimmt und eigenständig über das eigene Leben zu entscheiden.

Sollte trotzdem eine rechtliche Betreuung erforderlich werden, so sieht das Betreuungsrecht eindeutig den Vorrang von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern vor. Wie auch bei den Vertrauenspersonen, die im Rahmen einer Vorsorgevollmacht zu Vorsorgebevollmächtigten erklärt werden, gilt es auch hier, möglichst viele Menschen für diese anspruchsvolle Aufgabe zu gewinnen und zu motivieren. Dazu zählt auch, ihnen das nötige Wissen an die Hand zu geben, um diese verantwortungsvolle Aufgabe im Sinne des oder der zu Betreuenden wahrnehmen zu können. Hierzu gehört neben der erforderlichen Qualifizierung auch der wertschätzende und unterstützende Umgang von Behörden und Gerichten, denen die ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen sowie Vorsorgebevollmächtigten in der Regel als Laien gegenüberstehen.

Diese Aufgaben sind ohne die Betreuungsvereine nicht vorstellbar. Ihre Arbeit und ihr Engagement sind für ein gelingendes Betreuungswesen im Sinne des Betreuungsrechtes unverzichtbar. Sie brauchen eine sichere Grundlage, auf der sie ihre verantwortungsvolle Arbeit zuverlässig leisten können. Dazu zählt auch, ihre auskömmliche Finanzierung durch ein Finanzierungsmodell zu gewährleisten, das gerecht und transparent ist und damit für die Betreuungsvereine Planungssicherheit bietet. Deshalb haben SPD und GRÜNE die Haushaltsmittel für die Arbeit der Betreuungsvereine seit Übernahme der Regierungsverantwortung 2010 von 800.000 auf nun 2,7 Millionen Euro erhöht. Zudem soll die Finanzierung mit einer Umstellung der Förderrichtlinien auf eine kombinierte Basis- und Prämienförderungsstruktur besser auf die Bedarfe der Betreuungsvereine ausgerichtet werden.

Wo die Betreuung durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht möglich ist, sind die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gefragt. Ihnen obliegen zumeist die Fälle, die aufgrund persönlicher oder rechtlicher Faktoren so komplex oder belastend sind, dass eine Betreuung durch einen Ehrenamtler oder eine Ehrenamtlerin nicht bzw. nicht mehr infrage kommt. Auf der anderen Seite haben Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer aber den gesetzlichen Auftrag, so viele geeignete Betreuungsfälle wie möglich an Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler abzugeben, etwa wenn die Betreuung eingespielt ist und damit auch durch ehrenamtlicher Betreuerinnen oder Betreuer geführt werden kann. Die nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz vorgesehene Mischkalkulation ist dabei für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer inzwischen jedoch nicht mehr zu erzielen bzw. nicht mehr auskömmlich.

II. Der Landtag stellt fest:

- Aus der UN-Behindertenrechtskonvention erwachsen die Pflicht und die Aufgabe für alles staatliche Handeln, im Sinne der Selbstbestimmtheit der Betroffenen für die Vermeidung von unnötigen Betreuungen zu sorgen. Die Betroffenen sollen daher eigenständig und selbstbestimmt Entscheidungen für ihre Lebensgestaltung treffen können, soweit das möglich ist. Die Befähigung zur Selbstständigkeit und für ein selbstbestimmtes Leben sollen dabei auf sinnvolle Weise gefördert werden. Dementsprechend sieht § 1896 Abs. 2 BGB vor, dass ein Betreuer nur für Aufgabenkreise bestellt werden darf, in denen die Betreuung erforderlich ist, d. h. in den Bereichen, in denen eigenständige Entscheidungen der Betroffenen nicht mehr möglich sind.
- Die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, die Betroffenen bei der Erstellung sachdienlicher Anträge zu unterstützen, betrifft auch den Bereich des Betreuungswesens und der Vorsorgevollmachten und ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe.
- Die Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung ist ein wesentliches Element zur Förderung des zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements. Der wertschätzende Umgang mit Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern bei Behörden und Gerichten soll weiter gestärkt und ausgebaut werden.
- Wir begrüßen die zunehmende Verbreitung von Vorsorgevollmachten in der Bevölkerung. Sie ist ein wichtiges Element der Selbstbestimmung jedes und jeder einzelnen.
- Die anerkannten Betreuungsvereine stellen unverzichtbare Elemente in einem modernen Betreuungswesen dar. Ihre Arbeit zu erhalten und zu stärken, ist Anerkenntnis und Ansporn zugleich. Die Auskömmlichkeit der Finanzierung ist regional sehr unterschiedlich und teilweise nicht mehr gegeben.
- Die landesweite Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen der rechtlichen Betreuung tätig sind, wollen wir weiter fördern.
- Die den Vergütungspauschalen nach dem Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz zugrundeliegende Mischkalkulation ist nicht mehr auskömmlich. Berufsbetreuerinnen und -betreuer haben aber den gesetzlichen Auftrag, eingespielte und leichtere Betreuungsfälle nach Möglichkeit an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer abzugeben. Diese gesetzliche Verpflichtung widerspricht der Annahme einer ausreichenden Mischkalkulation aus der Vergütung für einerseits einfache und andererseits umfangreiche Betreuungen.

III. Die Landesregierung wird gebeten,

1. die rechtliche Möglichkeit der Erteilung von Vorsorgevollmachten durch gezielte und regelmäßig wiederkehrende Öffentlichkeitsarbeit weiterhin bekanntzumachen. Ziel sollte es langfristig sein, dass jede und jeder Volljährige eine Vorsorgevollmacht hat.

2. ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen sowie Vorsorgebevollmächtigte in ihrem Engagement, qualitativ hochwertige persönliche Betreuungen zu führen und Vollmachten auszuüben, weiter zu fördern und zu unterstützen. Begleitungs- und Unterstützungsangebote durch die Betreuungsvereine sollen auf Grundlage und in Fortführung des „Aktionsplans der Landesregierung zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen“ weiter ausgebaut werden (Strukturverbesserungen).
3. die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG NRW) im Landesbetreuungsgesetz gesetzlich zu verankern.
4. die auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine durch ein gerechtes und transparentes Finanzierungsmodell wie schon von der Landesregierung avisiert sicherzustellen.
5. sich auf Bundesebene für die vollumfängliche Vertretungsmacht von Ehe- sowie eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern einzusetzen und hierzu einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ausschließlich dem Wohle unter Berücksichtigung der Wünsche des bzw. der Vertretenen Rechnung trägt. Hierbei ist beispielsweise eine niedrigschwellige Widerspruchsmöglichkeit beider Partnerinnen bzw. Partner gegen die vollumfängliche Vertretungsmacht vorzusehen.

Norbert Römer
Marc Herter
Sven Wolf
Nadja Lüders
Tanja Wagener
Michael Scheffler

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Dagmar Hanses
Manuela Grochowiak-Schmieding
Martina Maaßen
Arif Ünal

und Fraktion